

Siemens Energy Bedingungen für das Produktgeschäft – Transmission

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen**“), ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.

1.2 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Nutzungsrechte

2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.

2.3 Soweit die Lieferungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen („**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß der Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht gestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen.

2.4 Die Lieferungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für die Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.

2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Software-Dokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).

- 2.6 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind auf Dritte nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen auf Dritte übertragbar.
- 2.7 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche in Verbindung mit den Lieferungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich persönlicher Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben welche Siemens Energy bezüglich der Lieferungen auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der

zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

- 3.3 Der Kunde stellt Siemens Energy für sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Siemens Energy nach diesem Vertrag ein unwiderrufliches und unbedingtes Akkreditiv („**Akkreditiv**“) zugunsten von Siemens Energy in Höhe der gesamten Zahlungsverpflichtungen des Kunden zur Verfügung, das Teillieferungen und Umschlag sowie Teilanspruchnahmen ermöglicht und zum Datum der Vertragsunterzeichnung auf Anweisung des Kunden bei einer von Siemens Energy akzeptierten, erstklassigen internationalen Bank zu eröffnen ist. Das Akkreditiv wird von einem Kreditinstitut nach Wahl von Siemens Energy avisiert und bestätigt und hat dabei den von Siemens Energy gestellten formellen und inhaltlichen Anforderungen zu genügen. Das Akkreditiv muss bei Vorlage fällig und gegen Vorlage der von Siemens Energy ausgestellten Handelsrechnungen oder Anzahlungsrechnungen an den Schaltern der avisierenden bzw. der bestätigenden Bank verfügbar sein.

Das Akkreditiv wird erforderlichenfalls geändert, um Preisanpassungen abzudecken. Alle im Zusammenhang mit dem Akkreditiv entstehenden Kosten, Provisionen und Gebühren trägt der Kunde. Der Kunde stellt Siemens Energy in Bezug auf alle solche von einer Bank einbehaltenen Kosten, Provisionen und Gebühren frei.

Wird eine Zahlungsaufforderung von Siemens Energy unter dem Akkreditiv zurückgewiesen oder die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung von Siemens Energy nicht erhalten, kann Siemens Energy die Zahlung vom Kunden verlangen.

Der Kunde stellt sicher, dass (i) das Akkreditiv bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber Siemens Energy gültig und vollstreckbar bleibt und (ii) der unter dem Akkreditiv für die Inanspruchnahme verfügbare Betrag

zu keiner Zeit geringer ist als der Betrag aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Siemens Energy gemäß diesem Vertrag. Versäumt der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen, ist Siemens Energy unbeschadet sonstiger Siemens Energy zustehender Ansprüche und Rechte berechtigt, seine Leistung nach diesem Vertrag umgehend auszusetzen und, falls dieses Versäumnis für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen andauert, diesen Vertrag gemäß Ziffer 15 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 3.4 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 3.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz / COVID 19

- 4.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Soweit zumutbar, kann Siemens Energy die Lieferungen in Teilen erbringen und

ist berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

- 4.3 Hält Siemens Energy den vereinbarten endgültigen Liefertermin aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von Siemens Energy pauschalieren Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen; er übersteigt jedoch keinesfalls 5 % des gesamten Vertragspreises.
- 4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4 und in Ziffer 15, 2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf das Verhalten des Kunden, seiner Vertragspartner oder anderer vom Kunden beauftragter Dritter zurück zu führen sind, hat der Kunde Siemens Energy alle angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind.
- 4.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungskennzahlen aus Gründen nicht erreicht, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, wird Siemens Energy ein angemessener zusätzlicher Zeitraum für die Erreichung dieser Kennzahlen gewährt, in dem Siemens Energy die seinerseits für erforderlich gehaltenen Leistungen auf eigene Kosten ausführt. Falls nach Ausführung und aller weiteren Leistungstests die Leistungskennzahlen nicht erreicht werden, ist der Kunde berechtigt, einen ggf. vertraglich vereinbarten pauschalieren Schadensersatz zu verlangen, der jedoch keinesfalls 5 % des Preises für den die vereinbarten Kennzahlen nicht erfüllenden Teil der Lieferungen übersteigt. Alle weiteren Ansprüche und

Rechte des Kunden im Zusammenhang mit der Nichterreichung vertraglich vereinbarter Leistungskennzahlen sind ausgeschlossen.

- 4.7 Die Parteien sind sich des aktuellen, weltweiten Ausbruchs des Coronavirus bewusst, der die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen könnte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Siemens Energy zu angemessenen Anpassungen der vereinbarten Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen und zu Mehrkostenerstattungen berechtigt ist, soweit die Verzögerung direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) verursacht wird.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferungen oder Teilen davon geht bei Zustellung auf den Kunden über.
- 5.2 Die Lieferungen gelten als zugestellt, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Zustellung ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.

Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen verbleibt bei Siemens Energy, bis Siemens Energy die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 „Ereignisse höherer Gewalt“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei, ihre verbundenen Unternehmen

oder ihre Subunternehmer („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen der EU oder der USA oder jeder anderen staatlichen Einrichtung innerhalb des EU- oder US-Hoheitsgebietes oder der Vereinten Nationen, die, nach alleinigem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder seine verbundenen Unternehmen durch Sanktionen, Strafen, Verlust von Privilegien oder andere Handlungen und Unterlassungen durch die öffentliche Hand benachteiligen würden oder wenn Nachunternehmer aus diesen Gründen die Lieferung verweigern.

- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.
- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich des noch nicht bereitgestellten Teils der Lieferungen zu kündigen. In Bezug auf den noch nicht bereitgestellten Teil der Lieferungen ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren

Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden berechtigt.

7. Verpflichtungen des Kunden

7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

7.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt. „Cyberbedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis mit nachteiligen Auswirkungen auf Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, und/oder Modifizierung von Informationen, „Denial of Service-Angriffe“ oder vergleichbare Szenarien.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen. „Update“ ist jede Software, die hauptsächlich Korrekturen von Softwarefehlern („Bugfixes“), Behebungen von Schwachstellen („Patches“) und/oder minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen;
- b) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter

<http://www.siemens.com/cert/en/cert-security-advisories.htm>

veröffentlicht sind;

- c) regelmäßige Überprüfungen auf etwaige Sicherheitslücken in der Hard- und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, wobei (i) diese nicht ausgeführt werden, während die Service-Objekte in Gebrauch sind, (ii) die Systemkonfiguration und die Sicherheitsstufe von jeglichen Teilen der Service-Objekte nicht geändert werden; und (iii) falls der Kunde Schwachstellen identifiziert, sich dieser mit Siemens Energy abstimmt, die Annahme der Serviceleistungen nicht verweigert sofern Siemens Energy die Schwachstelle als irrelevant einstuft und die Schwachstelle nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegt;
- d) Implementierung und Aufrechterhaltung einer Kennwortrichtlinie nach dem neuesten Stand der Technik;
- e) dass die Anlagen, Systeme und Maschinen des Kunden und die Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen nur dann mit dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet verbunden werden, wenn und soweit eine solche Verbindung erforderlich ist und nur, wenn geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind, und die Vorgaben des jeweiligen Herstellers erfüllt sind;
- f) die Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

7.3 Der Kunde bestätigt, dass durch Lieferungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder

aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

Vor und während der Durchführung von Arbeiten vor Ort informiert der Kunde Siemens Energy über potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Lieferungen möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („**EHS Risiken**“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Lieferungen ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens Energy ohne Einschränkung seiner weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Lieferungen aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, die von Siemens Energy gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens Energy sämtliche durch besondere Schutzmaßnahmen und präventive Maßnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens Energy als notwendig erachtet werden, um mit bereits entstandenen EHS Risiken angemessen umzugehen, sowie sämtliche aus der Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich. Er befolgt geltende Gesetze – und ergänzend die Gesetze und Richtlinien der Europäische Union -

und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschließlich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Lieferungen- und Leistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens Energy die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens Energy dem Kunden ein Dokument mit EHS Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschließlich der Umgebungsluft und aller Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens Energy in Kontakt kommen können, asbestfrei sind. Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens Energy lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizenziertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens Energy ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagen oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder solange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens Energy unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte zur Aussetzung von Lieferungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung der Lieferung asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut

bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens Energy kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmaßnahmen im von Siemens Energy bestimmten Rahmen durchzuführen. Siemens Energy hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Lieferungen.

7.4 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

7.5 Sofern sich Lieferungen wegen Umständen verzögern, für die Siemens Energy nicht verantwortlich ist, zahlt der Kunde Siemens Energy alle aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten.

8. Änderungen

Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Lieferumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

Siemens Energy ist verpflichtet, nur die technischen Normen und Vorschriften einzuhalten, die in den technischen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführt sind. Sollten zwingende Normen und Vorschriften im Land der Projektausführung restriktivere Vorgaben in Bezug auf die Lieferungen und

Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy hierrüber zu informieren. Der Kunde hat dann bei Siemens Energy ein Nachtragsangebot einzuholen, welches Angaben über die Auswirkungen dieser restriktiveren Vorgaben in Bezug auf den Vertragspreis, vertragliche Ausführungsfristen, Zahlungsbedingungen und anderweitige Bestimmungen unter diesem Vertrag enthält. Auf Basis dieses Nachtragsangebots ist eine Vertragsanpassung zu vereinbaren

9. Mängelhaftung

9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2, wird ein „Mangel“ als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („Mangel“).

9.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- a) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung
- b) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs; Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- c) Fälle von nicht durch Siemens Energy durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme,
- d) nicht reproduzierbare Softwarefehler,
- e) Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen nicht erheblich beeinträchtigen.

9.3 Der Kunde prüft die Lieferungen bei Zustellung umgehend und hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

Auf diese schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen, führt notwendige De- und/oder Remontage auf eigene Kosten durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. "De- und/oder Remontage " beinhaltet auch das Anbringen und Entfernen des Vertragsgegenstands. Nach Anforderung von Siemens Energy, stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung in dem Land, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden, ist Siemens Energy verpflichtet, dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.

- 9.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile der Lieferungen beträgt sechs Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

- 9.5 Siemens Energy gewährleistet nicht, dass die Lieferungen vor jeglichen Cyberbedrohungen sicher sein werden und frei von jeglichen Schwachstellen sind. Sofern Software mangelbehaftet ist, ist Siemens Energy nur verpflichtet, dem

Kunden eine aktualisierte fehlerbereinigte Version der Software zu überlassen, wenn diese aktualisierte Version mit verhältnismäßigem Aufwand von Siemens Energy oder, falls Siemens Energy nur Lizenznehmer ist, von dem Lizenzgeber beschafft werden kann. Wenn die Software von Siemens Energy verändert oder individuell entwickelt wurde, stellt Siemens Energy dem Kunden bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software außerdem eine Problemumgehung oder andere Behelfslösung zur Verfügung, wenn diese Problemumgehung oder Behelfslösung zu angemessenen Kosten umgesetzt werden kann und wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden andernfalls erheblich beeinträchtigt wäre.

- 9.6 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.
- 9.7 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 9 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von Siemens Energy sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen dieser Ziffer 10 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:
- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen zu erwirken,
 - b) Lieferungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
 - c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen auszutauschen.

Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Lieferungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:

- a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,
- b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- c) Siemens Energy alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

10.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Lieferungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Lieferungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.

10.4 Diese Ziffer 10 regelt abschließend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Haftung

Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 11 abschließend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

11.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

- a) Vertragspreis;
- b) Selbstbehalt der Sach-, Bau-, und Montageversicherung des Kunden gegen alle Risiken oder
- c) 500.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von 1.000.000 €.

Keinesfalls übersteigt die Gesamthaftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Vertragspreis.

Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Spannungsunregelmäßigkeiten, Frequenzschwankungen, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom, oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

- 11.3 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmer, Mitarbeiter, Vertreter von Siemens Energy oder sonstiger für Siemens Energy handelnder Personen.
- 11.4 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Lieferungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende Klausel in seine Vereinbarungen mit dem Endnutzer, letzten Eigentümer oder den Beteiligten an dem Gemeinschaftsunternehmen aufzunehmen, so dass alle diese Nutzer, Eigentümer oder Beteiligten Siemens Energy ebenso die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsfreistellungen, Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen zuteilwerden lassen, und stellt Siemens Energy von Ansprüchen dieser Personen frei, soweit Siemens Energy dem Kunden nach dem Vertrag nicht dafür haften würde.
- 11.5 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen.
- 11.6 Der Kunde stellt sicher, dass auf seine Kosten eine Versicherung für den gesamten Arbeitsumfang vor Ort, vom Beginn der Arbeiten vor Ort bis zum Beginn des gewerblichen Betriebs, gegen alle mit dem Bau/ der Aufstellung verbundenen Risiken („CEAR“)

abgeschlossen und unterhalten wird, nach der Siemens Energy, alle seine verbundenen Unternehmen sowie seine an den Lieferungen beteiligten Subunternehmer als mitversicherte Parteien genannt sind inklusive Regressverzicht gegenüber diesen mitversicherten Parteien. Diese CEAR-Versicherung wird von dem Kunden nach Beginn des gewerblichen Betriebs verlängert für den Zeitraum der Mängelhaftung von Siemens Energy. Dieser Versicherungsschutz soll guten internationalen Branchenstandards entsprechen, verglichen in Bezug auf Projekte gleicher Größenordnung, ohne weitergehende Ausschlüsse und Einschränkungen, als sie typischerweise im internationalen Versicherungsmarkt bei dieser Art von Policen gefordert werden. Die Versicherung soll die typischen Erweiterungen enthalten (z.B. LEG 2/96) wie sie bei dieser Art von Policen üblich sind. Der Kunde übersendet Siemens Energy innerhalb von 90 Tagen vor Start jeglicher Baustellenaktivitäten eine Kopie dieser CEAR-Versicherung.

Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen infolge der durch die Lieferungen verursachte Verschmutzung und Beeinträchtigungen der Umwelt, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei.

(1) Ungeachtet etwaiger anderer vertraglicher Regelungen gelten für die Haftung aus oder in Folge eines atomaren Zwischenfalls ausschließlich die folgenden Regelungen sowie die Grundsätze der internationalen Übereinkommen (Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für atomare Schäden oder das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982). „**Atomarer Zwischenfall**“ bezeichnet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen desselben Ursprungs, der / die Personen- oder Sachschäden oder Todesfälle oder Verlust von Gegenständen,

Nutzungsausfall an Eigentum, Umweltschädigung oder nicht mit den obigen Verlusten oder Schäden in Verbindung stehenden Vermögensverlust verursacht, die aus oder in Folge von radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderweitig gefährlichen Eigenschaften von Ausgangsstoffen, besonderem Kernmaterial oder Nebenprodukten entstehen.

(2) Der Kunde verzichtet auf sämtliche Ansprüche und Rechte und bringt schriftliche Nachweise bei, dass Versicherer des Kunden auf sämtliche Ansprüche und Rechte verzichten, und stellt Siemens Energy (und alle Gesellschaften im Siemens Energy-Konzern und deren Mitarbeiter, leitende Angestellte, Vertreter, Lieferanten, Subunternehmer, Lizenzgeber und deren jeweilige Mitarbeiter) frei von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtsanwalts honorare und Ausgaben und Kosten für Umweltsanierung) in Bezug auf Personen- und Sachschäden, Krankheiten, oder Tod, Umweltschäden oder nicht mit den obigen Verlusten oder Schäden in Verbindung stehendem Vermögensverlust, unter anderem Verlust, Nutzungsausfall oder Schaden, gleich ob am Einsatzort (einschließlich sämtlicher Atomstrom erzeugender Einheiten am Einsatzort) oder außerhalb des Einsatzortes, der aus oder in Folge eines atomaren Zwischenfalls entsteht.

(3) Der Kunde unterhält eine Siemens Energy-Vorgaben genügende Atomhaftpflicht- und Atomkraftwerksversicherung oder veranlasst den Anlageneigentümer und/oder -betreiber diese zu unterhalten. Diese Versicherung nennt Siemens Energy entweder als zusätzlich benannten Versicherten oder sieht vor, dass Siemens Energy geschützt ist, wenn ein Interesse an Versicherungsschutz gegebenenfalls entsteht.

(4) Unter keinen Umständen sieht der Kunde Siemens Energy für irgendeinen Zweck als den Betreiber des

Atomkraftwerks an oder stellt Siemens Energy als diesen dar. Des Weiteren unternimmt der Kunde die notwendigen Schritte zur Sicherstellung, dass der Anlageneigentümer bzw. -betreiber von den zuständigen Regierungsbehörden des Landes, für das die Lieferungen (letztendlich) bestimmt sind, als Betreiber des Atomkraftwerks bezeichnet wird, oder veranlasst den Anlageneigentümer und/oder -betreiber dazu, diese Schritte zu unternehmen.

(5) Ohne Kosten für Siemens Energy führt der Kunde erforderliche Dekontaminations-, Entsorgungs- und Strahlenschutzmaßnahmen durch, soweit dies notwendig ist, damit Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Dies umfasst die Dekontamination von bei der Ausführung der Lieferung verwendeter Ausrüstung oder verwendeten Gegenstände von Siemens Energy. Siemens Energy ist keinesfalls zur Durchführung dieser Dekontaminations-, Entsorgungs- oder Strahlenschutzmaßnahmen verpflichtet. Der Zeitplan wird angepasst, um durch solche Maßnahmen verursachten Verzögerungen Rechnung zu tragen.

(6) Diese Regelungen bleiben in Kraft bis das Atomkraftwerk dauerhaft außer Betrieb genommen wird und können von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern, Lieferanten, Subunternehmern, Lizenzgebern von Siemens Energy und deren jeweiligen Mitarbeitern geltend gemacht werden.

12. Abtretung und Unterbeauftragung

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.

12.2 Siemens Energy darf den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy übertragen.

12.3 Siemens Energy ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13. Geheimhaltung

13.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („Vertrauliche Informationen“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
- b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
- c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
- d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14. Aussetzung vertraglicher Pflichten

14.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Lieferungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.

14.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits zugestellten Teile der Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

15. Kündigung

15.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkurseröffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.

15.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 15.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:

- a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
- b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.

15.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 15.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 11 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

15.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

- a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt oder
- b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und

- diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist, oder
- c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

16. Streitbeilegung / Geltendes Recht

16.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

16.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der

Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von € 1 Mio. oder mehr, finden die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC Schiedsgerichtsordnung keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Wenn das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist der im Vertrag angegebene Ort der Siemens Energy-Niederlassung. Siemens Energy ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

17.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von Siemens Energy (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

17.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, werden Sie Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

17.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

18. Verschiedenes

18.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige

- Sanktionen entgegenstehen. Weiterhin ist Siemens Energy nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn Siemens Energy oder seine verbundenen Unternehmen durch Sanktionen, Strafen, Verlust von Privilegien oder andere Handlungen und Unterlassungen durch die öffentliche Hand einschließlich für sie handelnder juristischer Personen benachteiligt würden oder wenn Nachunternehmer aus diesen Gründen die Lieferung verweigern.
- 18.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung, soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.
- 18.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 18.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 18.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 18.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.